

E-Bike-Kategorien im Vergleich

Beschreibung	Leicht-Motorfahrrad «langsames E-Bike» (Pedelec)*	Motorfahrrad «schnelles E-Bike» (S-Pedelec)*
Motorleistung	maximal 500 Watt	maximal 1000 Watt
Tretunterstützung	bis 25 km/h	bis 45 km/h
Helm tragen	empfohlen	obligatorisch; muss Norm SN EN 1078 erfüllen
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (ohne die Pedale zu betätigen)	bis 20 km/h	bis 30 km/h
Rückspiegel	nicht erforderlich	erforderlich, links aussen
Beleuchtung	fest angebrachte Fahrradbeleuchtung	Motorfahrradbeleuchtung; Scheinwerfer UNECE-Reglement Nr. 113 Klasse A oder 112 / Schlusslicht UNECE-Reglement Nr. 50 oder gleichwertige Anforderung
Richtungsblinker	nicht erforderlich, jedoch möglich/erlaubt	nicht erforderlich, jedoch möglich/erlaubt
akustische Warnvorrichtung	erforderlich, nur Glocke zulässig	erforderlich; Glocke oder Warnvorrichtung
Führerausweis	ab 16 Jahren nicht erforderlich; ab 14 Jahren mit Prüfung / Kategorie M	Führerausweis Kategorie M immer erforderlich; ab 14 Jahren mit Prüfung / Kategorie M
Kontrollschild	nicht erforderlich	erforderlich; gelbes Kontrollschild / Vignette für Haftpflichtversicherung / Gültigkeit ab 1. Januar des aufgedruckten Abgabjahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres
Typengenehmigung	nicht erforderlich	erforderlich
Fahrzeugausweis	nicht erforderlich	erforderlich / Gültigkeit entspricht Gültigkeitsdauer Haftpflichtversicherung
Kinderanhänger oder -sitz	erlaubt	erlaubt

* Weitere Beispiele Leicht-Motorfahrräder und Motorfahrräder auf der Flyerrückseite.

Sicherheits-Tipps

- **Sich mit dem Fahrzeug und der Technik vertraut machen** und dies am besten in einem geschützten, verkehrsfreien Bereich (Übung macht den Meister).
- **Tragen Sie immer einen gut passenden sowie richtig eingestellten, geprüften Helm** – auch auf kurzen Strecken und auf einem Leicht-Motorfahrrad (langsamen E-Bike).
- **Auffällige, gut sichtbare bzw. helle Kleidung mit reflektierenden Elementen tragen** – kleine, schnell bewegende Silhouetten werden dadurch wesentlich besser wahrgenommen.
- **Vorsicht ist die Mutter der Porzellanbox** – 80 % der Unfälle, an welchen ein Leicht- bzw. Motorfahrrad (E-Bike) oder Fahrradfahrer beteiligt ist, könnten durch eine defensive, vorausschauende Fahrweise verhindert werden.
- **Kalkulieren Sie stets einen längeren Bremsweg ein** – bei einer Geschwindigkeit von 15 km/h beträgt der Anhalteweg bereits ca. 10m, bei 25 km/h ca. 19m und bei 45 km/h bereits ca. 41 m.

Beispiele Leicht-Motorfahrräder



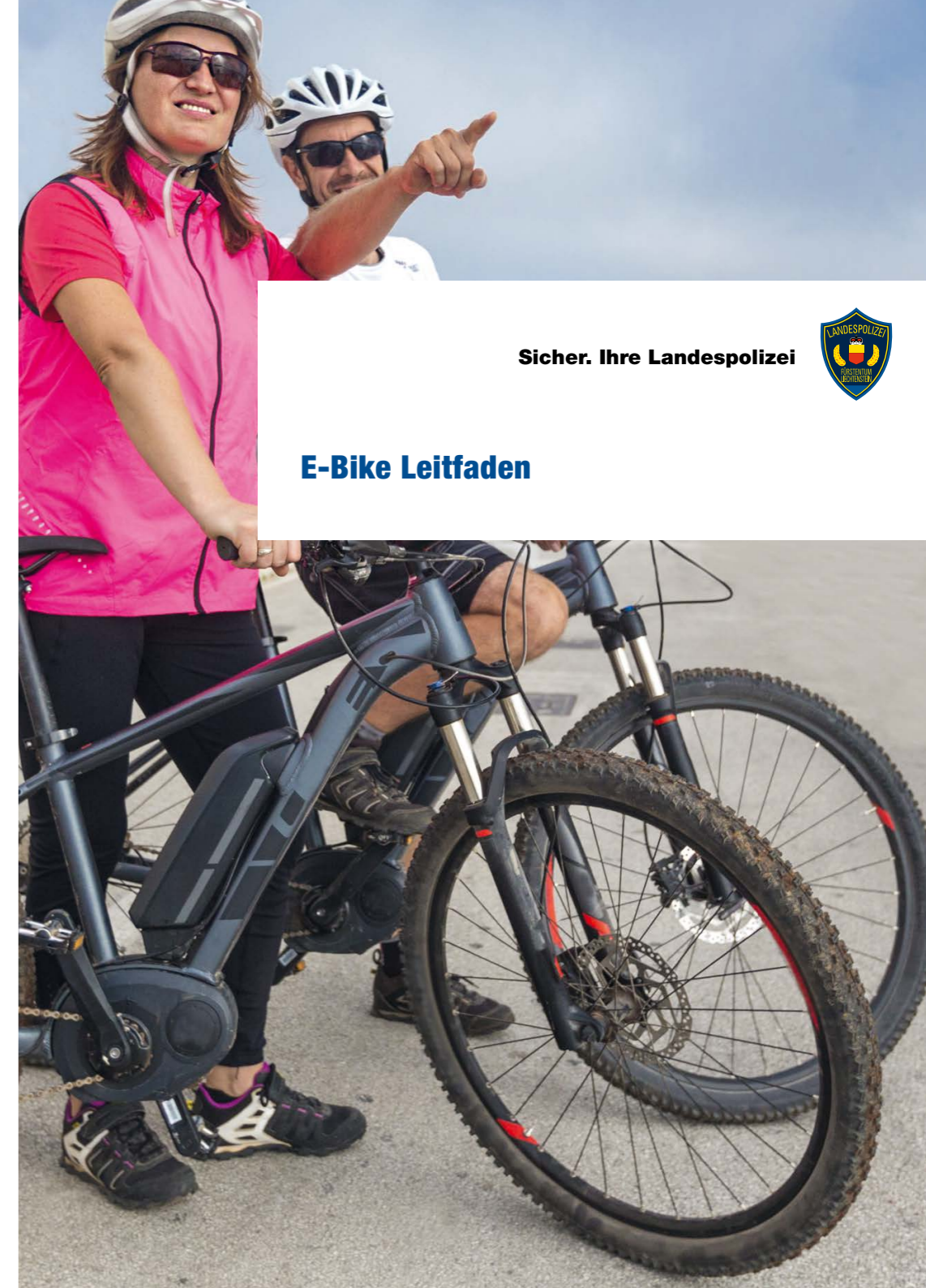
Beispiele Motorfahrräder



Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein

Gewerbeweg 4, FL-9490 Vaduz, T +423 236 71 11,
info@landespolizei.li, www.landespolizei.li

kfu
kommission für
unfallverhütung







Sicher. Ihre Landespolizei


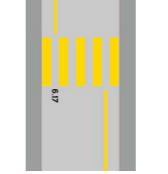


E-Bike Leitfaden

Die wichtigsten Verkehrssignale und Markierungen im Überblick

Abbildung Signal	Signalbezeichnung Markierung	Leicht-Motorfahrrad < 25 km/h Tretunter. < 20 km/h bau- artbe. Höchst- geschwindigkeit	Motorfahrrad < 45 km/h Tretunter. < 30 km/h bau- artbe. Höchst- geschwindigkeit	Bemerkungen
	Radweg (Signal-Nr. 2.60)	Benutzung obligatorisch	Benutzung obligatorisch	<i>Bis Signal Ende oder Verzweigung</i>
	Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen (Signal-Nr. 2.63)	Benutzung obligatorisch	Benutzung obligatorisch	<i>Bis Signal Ende oder Verzweigung;</i> die Fläche für die Fussgänger darf nicht genutzt werden
	Gemeinsamer Rad- und Fussweg (Signal-Nr. 2.63.1)	Benutzung obligatorisch	Benutzung obligatorisch	<i>Bis Signal Ende oder Verzweigung;</i> Rücksicht auf zu Fuss Gehende sowie Nutzer von fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) und gegebenenfalls anhalten
	Fussweg (Signal-Nr. 2.61)	Benutzung verboten	Benutzung verboten	Zu Fuss Gehende und Nutzer von fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) sowie Rollstühle müssen diese Wege benutzen

	Fussweg mit Zusatz «Fahrrad gestattet» (Signal- Nr. 2.61 und Signal-Nr. 5.31) <i>ausgeschrieben «Fahrrad oder als Symbol dar- gestellt» gleiche Bedeutung</i>	Benutzung er- laubt, jedoch nicht vorgeschrieben bzw. obligatorisch; zu Fuss Gehende, Rollstühle und fäG haben Vortritt – Rücksichtnahme und gegebenen- falls anhalten.	Benutzung nur mit ausgeschal- tetem Motor erlaubt; zu Fuss Gehende, Rollstühle und fäG haben Vortritt – Rücksichtnahme und gegebenen- falls anhalten.	<i>Bis Signal Ende oder Verzweigung;</i> darf nur in Fahrt- richtung genutzt werden, ausser es wird mit einer entsprechenden Signalisation erlaubt
	Fussgängerzone (Signal-Nr. 2.59.3) mit Zusatz «Fahr- rad gestattet»; Benutzung mit Leicht-Motorfahr- rad erlaubt, mit Motorfahrrad nur mit abgestelltem Motor	Benutzung verboten	Benutzung verboten	Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge Schrittempo; zu Fuss Gehende, Rollstühle und fäG haben Vortritt – Rücksichtnahme und gegebenen- falls anhalten
	Allgemeines Fahrverbot (Signal-Nr. 2.01)	Durchfahrt verboten	Durchfahrt verboten	Schieben des Leicht-Motorfahr- rads oder Motor- fahrrads (E-Bike usw.) erlaubt
	Verbot für Fahrräder (Signal-Nr. 2.05)	Durchfahrt verboten	Durchfahrt verboten	Schieben eines Fahrrads, Leicht- Motorfahrrads oder Motorfahr- rads (E-Bike usw.) erlaubt.
	Verbot für Motorfahrräder (Signal 2.06)	Durchfahrt erlaubt	Durchfahrt nur mit ausgeschal- tetem Motor erlaubt	

	Einfahrt verboten mit Zusatztafel (Signal-Nr. 2.02 und Signal-Nr. 5.31)	Durchfahrt erlaubt	Durchfahrt nur mit ausgeschal- tetem Motor erlaubt	Zusatz; <i>ausgeschrieben «Fahrrad oder als Symbol dar- gestellt» gleiche Bedeutung</i>
	Radstreifen (Mark.-Nr. 6.09)	Benutzung obligatorisch	Benutzung obligatorisch	Rechtsfahrgebot; einseitig markierte Radstreifen dürfen nur in Fahrtrich- tung genutzt werden
	Bus-Streifen mit Zusatz / Symbol «Fahrrad» (Mark.-Nr. 6.08)	Benutzung erlaubt	Benutzung erlaubt	Rechtsfahrgebot; einseitig markierte Bus-Streifen mit dem Symbol «Fahrrad» dürfen nur in Fahrtrich- tung genutzt werden
	Wegweiser «Route für Fahrräder» (Signal-Nr. 4.50.1)	Benutzung erlaubt	Benutzung erlaubt	Kennzeichnet Strecken, die für die abgebildete Fahrzeugart (Fahr- räder u. E-Bikes) besonders geeig- net sind
	Trottoir	Benutzung verboten	Benutzung verboten	Nur für Kinder bis 12 Jahren mit einem Fahrrad erlaubt sofern kein Radweg oder Radstreifen vorhanden ist.
	Fussgänger- streifen (Mark.-Nr. 6.17)	Befahren erlaubt; jedoch kein Vortritt	Befahren erlaubt; jedoch kein Vortritt	Vortrittsrecht nur für Fussgänger; vor dem Über- queren deshalb absteigen und das Fahrrad schieben.